

Bebauungsplan „Lärmschutzwall A8, Bereich 4“

Zusammenfassende Erklärung

<p>Anlass der Planung</p>	<p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Lärmschutzwall A8 Bereich 4“ sollen die rechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Lärmschutzeinrichtung entlang der Autobahn A8 für Niefern geschaffen werden. Die Schaffung der Lärmschutzeinrichtungen für Niefern wird jedoch durch Reflektionen in Richtung Westen eine leichte Erhöhung des Schalldrucks für den Pforzheimer Stadtteil Eutingen mit sich bringen. Für Eutingen würde sich die Situation de facto verschlechtern. Mit dem Bau der Lärmschutzeinrichtung auf der Westseite der Autobahn A8 soll die Verschlechterung verhindert werden.</p> <p>Die Stadt Pforzheim hat kein Planungsrecht auf dem Gemeindegebiet in Niefern. Der Stadt Pforzheim bietet sich mit dem Bau des Lärmschutzwalls die Möglichkeit in Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe weitergehende Schallschutzmaßnahmen zu realisieren. Im Bereich von der Enzbrücke bis Brücke über die B10 sind bislang noch keine aktiven Schallschutzeinrichtungen entlang der Autobahn vorgesehen.</p> <p>Da es sich beim Ausbau der A8 um eine wesentliche Veränderung der Straße handelt, auf die die Regelungen der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) anzuwenden sind, hat der Straßenbaulastträger die erforderlichen Grenzwerte für die Lärmquelle auf dieser Grundlage einzuhalten. Dies wurde im Planfeststellungsverfahren planerisch qualitativ so umgesetzt. Die Grenzwerte wurden im Wesentlichen eingehalten.</p> <p>Aus der Sicht der Gemeinde Niefern-Öschelbronn sind Anlass und Planerfordernis ein angemessener Schutz vor Straßenlärm zum Wohle der Gesundheit für die im Ortsteil Niefern und im Pforzheimer Stadtteil Eutingen lebende Wohnbevölkerung gemäß einschlägigen Richtlinien für den Schallschutz im Städtebau (hier die DIN 18.005). Die Schutzziele der DIN 18005 sind höher, die Orientierungswerte insgesamt um 4 dB(A) niedriger als die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung. Die Gemeinde strebt die Erreichung der Schutzziele der DIN 18005 für die Bevölkerung in Niefern und auch in Eutingen an.</p>
---------------------------	--

	<p>Die Ortslage Eutingens z.B. in der Haupt- und in der Enzstraße befindet sich in einem Abstand von ca. 700 - 900 m Luftlinie zur von der Planung betroffenen Autobahntrasse. Die Höhe der Anschlussstelle Pforzheim-Ost befindet sich in etwa auf demselben NN-Niveau von rd. 240 m ü. NN.</p> <p>Die Anlage für den Stadtteil Eutingen ergänzt die Anlage für den Ortsteil Niefern auf der östlichen Seite der Autobahn.</p>
Beschreibung des Gebietes	<p>Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Westen des Ortsteils Niefern, unmittelbar angrenzend an den zum Ausbau anstehenden Streckenabschnitt der Bundesautobahn A8.</p> <p>Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll innerhalb des Plan-geltungsbereiches eine Lärmschutzeinrichtung errichtet werden, die den im Westen der Autobahn liegenden Siedlungsbereich des Stadtteil Eutingen besser vor Verkehrslärm abschirmt. Die A8 wird innerhalb des betroffenen Streckenabschnittes sechsspurig; die Bergfahrstrecken erhalten wegen der Einfahrt „Pforzheim-Ost“ im Tal eine zusätzliche Bergfahrspur.</p> <p>Der Bereich für den Lärmschutzwall entlang der Autobahn ist als Grünlandfläche anzusprechen.</p>
Angaben zum Standort	<p>Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Westen des Ortsteils Niefern, westlich der Autobahn A8 unmittelbar angrenzend an den zum Ausbau anstehenden Streckenabschnitt der Bundesautobahn A8. Die Ortslage Eutingens z.B. in der Haupt- und in der Enzstraße befindet sich in einem Abstand von ca. 700 - 900 m Luftlinie zur von der Planung betroffenen Autobahntrasse.</p>
Art des Gebiets, Art und Maß der Bebauung	<p>Zur bauplanungsrechtlichen Sicherung werden in den Bebauungsplänen Flächen für „Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ und des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzt.</p> <p>Innerhalb dieser Fläche sind sowohl Vorkehrungen in Form von Aufschüttungen als auch die Errichtung einer Lärmschutzwand zulässig. Weiterhin werden Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zum Maß der baulichen Nutzung erlassen und in Verbindung mit § 18 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Höhen der baulichen Anlagen zwingend festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt jeweils als Höhe über NN (Normal-Null), in der Regel mit 10 m über der Achse der Autobahn A8.</p>
Erschließung	<p>Die Lärmschutzeinrichtung wird so konzipiert, dass die Anfahrt zu den Wallflächen mittels Fahrzeugen über Damm- und Bermenwege möglich ist.</p> <p>Spezifische Entwässerungseinrichtungen zur Entwässerung der Dammflächen sind nicht erforderlich. Die Bauweise und</p>

	<p>die Geometrie des Dammes mit seinen Bermen sorgen dafür, dass der Regenwasserabfluss von den Dammf lächen die Abflussmengen eines natürlichen Regenwasserabflusses über potentiell ungestörte landwirtschaftliche Flächen nicht übersteigt.</p> <p>Für die Entwässerung der Straße und der an eine Straße anschließenden Dammf lächen werden jedoch spezielle Entwässerungseinrichtungen gebraucht, die insbesondere entlang von Straßen in Wasserschutzgebieten besonderen technischen Anforderungen an die Abdichtung und die Regenwasseraufbereitung genügen müssen.</p>
Entwässerung	<p>Das Vorhaben bedarf grundsätzlich keiner baulichen Entwässerungseinrichtungen, die in einen Verbotstatbestand der Wasserschutzgebietsverordnung „Unteres Enztal“ eingreifen würden. Das Bauwerk kann grundsätzlich breitflächig entwässert werden.</p> <p>In den Bereichen des Lärmschutzwalls, die sich direkt an die Autobahn anschließen erfolgt aus Gründen des besonderen Wasserschutzes beim Neubau von Straßen nach RiStWag (Richtlinien zur Entwässerung von Straßen in Wasserschutzgebieten) eine klare Trennung zwischen behandlungsbedürftigem und unverschmutztem Niederschlagswasser.</p> <p>Das nicht behandlungsbedürftige unverschmutzte Niederschlagswasser auf der Dammrückseite wird breitflächig über eine belebte Oberbodenschicht versickert. Der hydraulische Nachweis, dass die Errichtung der Lärmschutzwälle die Situation des natürlichen Oberflächenabflusses nicht verschärft, wurde geführt.</p> <p>Der Ausbau der A8 verläuft in dem von der Planung betroffenen Bereich in Wasserschutzgebieten. Flächen in den oberen Dammbereichen auf der autobahnzugewendeten Seite sollen soweit als möglich über Versickerung entwässert werden. In die Belange der technischen Straßenentwässerung (z.B. Spritzwasser) soll durch die Planung nicht eingegriffen werden. Für die technische Straßenentwässerung sind beim Ausbau verbindlich die Richtlinien zur Entwässerung von Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) zu beachten. Die Entwässerung der autobahnzugewendeten Dammf lächen war bislang in der Planfeststellung schon über besondere Abdichtungen und Regenwasserbehandlungsanlagen vorgesehen. An den grundsätzlichen Regelungen, dass gefährdete Bereiche entlang der Autobahn einer besonderen Entwässerung und Abdichtung bedürfen, ergeben sich durch die Maßnahme keine qualitativen Änderungen.</p> <p>Künftige Dammlagen der Autobahn werden künftig durch die sich anschließenden Lärmschutzwälle wannenförmig Form zur Autobahn hin entwässert. Dies sorgt für eine bessere Sicherheit für den Grundwasserschutz durch die besser schützenden Decklagen aus Boden sowie bei Unfällen mit auslaufenden Flüssigkeiten.</p>

Emissionen, Lärmschutz	<p>Die Zielsetzung des Neubaus bzw. der Erhöhung der Lärmschutzeinrichtungen ist eine nachhaltige Verringerung der Geräuschimmissionen für die Ortslage von Niefern bzw. Pforzheim-Eutingen und Öschelbronn. Im Vorfeld der verbindlichen Bauleitung wurde vom TÜV Süd eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, um die Effektivität der geplanten Lärmschutzeinrichtungen zu dokumentieren.</p>
Schutzgut Mensch/ Menschliche Gesundheit	<p>Die Freiräume im nicht planfestgestellten Teil des Plangebiets sind geprägt durch Grünland- und Streuobstwiesen und Gehölzflächen.</p> <p>Der planfestgestellte Teil der Plangebiete ist als Damm- bzw. Einschnittsböschung/Lärmschutzwall mit geschlossener Gehölzpflanzung ausgebildet, die klimatisch ausgleichende Funktionen mit positiven Wirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen haben soll.</p> <p>Das Plangebiet wird für die Naherholung genutzt, die vorhandenen und an das Plangebiet angrenzenden Wege werden mit Anschluss an das vorhandene Rad-/Wanderwegenetz als Spazierwege genutzt. Das Plangebiet weist aufgrund der verkehrsbedingten Emissionen durch die Autobahntrasse erhebliche Vorbelastungen auf. Die Immissionssituation wird vor allem geprägt durch die verkehrsbedingten Emissionen auf der Autobahn A8 und ist als hoch belastet einzustufen. Als Ergebnis des Luftschadstoffgutachtens werden die Auswirkungen des 6-streifigen Ausbaus der A8 aus lufthygienischer Sicht auf der Basis des planfestgestellten Entwurfs als vorteilhaft für die Anwohner eingestuft. Durch die Bepflanzung der Wälle ergeben sich künftig weitere Vorteile, indem Staub und Schadstoffe aus der Luft gefiltert werden. Zudem sorgt der Bewuchs, wenn auch nur geringfügig, für Minderungen des Schalldrucks.</p> <p>Auch die Erholungseignung der Landschaft ist aufgrund der Immissionsbelastungen im Umfeld der Autobahn A8 eingeschränkt. Trotz vorhandener Wegeverbindungen stellt die Autobahntrasse eine Zerschneidung des Landschaftsraums dar – die erforderliche Querung der Trasse reduziert aufgrund der hohen Lärm- und Schadstoffbelastung die Attraktivität für eine Nah- und Kurzzeiterholung.</p> <p>Als positiver Nebeneffekt der Planung ist zu sehen, dass anfallender Erdaushub im Rahmen der Bauarbeiten zum 6-streifigen Ausbau der Autobahn A8 in erheblichem Umfang einer Wiederverwendung zugeführt wird. Eine Deponierung, die mit langen Transportwegen verbunden wäre, kann entfallen.</p> <p>Durch die geplante Errichtung des Lärmschutzwalls ergeben sich jedoch auch Beeinträchtigungen der Wohnumfeldfunktionen. Die Erreichbarkeit der freien Landschaft und Erholungsfunktionen (Naherholung) werden weiter eingeschränkt und während der Bauphase ggf. unterbrochen, Blickbezie-</p>

	<p>hungen werden verändert.</p> <p>Die entstehende Eingrünung des Geltungsbereiches wird nach der Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen eine strukturelle Aufwertung bringen und darüber hinaus die Planung zur vorhandenen Wohnbebauung optisch abgrenzen. Während der Bauphase und nach der Neupflanzung der hecken- und feldgehölzartigen Flächen im Bereich des Lärmschutzwalls ist die Funktion der Ein- und Durchgrünung eingeschränkt bzw. vorübergehend nicht gegeben.</p> <p>Durch die Realisierung des Bebauungsplans gehen bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen für die agrarische Produktion, hier fast ausschließlich Grünlandflächen und Streuobstbestände verloren.</p>
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p>Der Teilbereich 4 des Plangebiets liegt teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebiet „Nieferner Enztal mit Seitentälern“ (LSG 2.36.048). Für das Vorhaben wurde vom Landratsamt Enzkreis vor dem Satzungsbeschluss eine Befreiung von den Festsetzungen der Rechtsverordnung gewährt.</p> <p>Der westliche Teil des Plangebiets außerhalb des planfestgestellten Teilbereichs ist geprägt durch Grünland- und Streuobstwiesenflächen. Im südlichen Teil weisen die Obstwiesen einen lückigen Charakter auf, der in der Vergangenheit abgegangene Baumbestand wurde überwiegend nicht mehr durch Nachpflanzungen ersetzt. Die Grünlandflächen können als Fettwiesen mittlerer Standorte eingestuft werden.</p> <p>Im nördlichen Teilbereich sind die teils lückigen Streuobstflächen auf Teilflächen durch Pflegerückstände geprägt, weshalb sich im Unterwuchs Ruderalvegetation oder Gehölzsukzession entwickelt hat.</p> <p>Während der Bautätigkeiten kann es zu Beeinträchtigungen von Vegetationsflächen/Biotopen kommen, was sich auf die Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auswirken kann.</p> <p>Durch die Realisierung des Bauvorhabens kann es im nicht planfestgestellten Teil des Plangebietes zu einer Schädigung von Tieren und/oder ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können ausgelöst werden. Ein Fachbeitrag Artenschutz wurde erarbeitet – die erforderlichen Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich, Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen sowie Artenhilfsmaßnahmen wurden im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt.</p>
Schutzgut Boden	<p>Das Plangebiet liegt im Bereich der Plattensandstein-Formation des Oberen Buntsandsteins. Bezüglich der Bodenverhältnisse sind hier „Braunerde, Pelosol-Braunerde und Pseudogley-Braunerde aus Fließerden, z.T. Schwemm- und Hochflutlehm“ vorhanden. Im Plangebiet selbst überwiegt</p>

	<p>Braunerde aus Sandstein führenden Fließerden (b8 in der nachfolgenden Darstellung).</p> <p>Die natürliche Bodenfruchtbarkeit wird als gering bis mittel eingestuft. Hinsichtlich der Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf haben die unbeeinflussten Böden im Plangebiet eine mittlere Bedeutung. Die Fähigkeit, den tieferen Untergrund gegenüber Schadstoffen zu schützen, ist im Planungsgebiet bei den vorhandenen Böden geringe bis mittel. (Filter- und Pufferkapazität landwirtschaftlich genutzter Böden für anorganische Schadstoffe).</p> <p>Ein Verdacht auf Altlasten oder Kampfmittel ist nicht bekannt.</p> <p>Anfallender Erdaushub im Rahmen der Bauarbeiten zum 6-streifigen Ausbau der Autobahn A8 wird in erheblichem Umfang einer Wiederverwendung zugeführt; eine Deponierung ist nicht erforderlich, womit ein umfangreiches Verkehrsaufkommen durch LKW-Fahrten zur Deponie deutlich reduziert wird.</p>
Schutzgut Wasser	<p>Im Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der A 8 AS Pforzheim/Süd AS Pforzheim/Nord wurde die Grundwassersituation folgendermaßen beschrieben:</p> <p>„Südlich der Enz liegt das relevante Grundwasservorkommen in den Schichten des Buntsandsteins. Die Grundwasserfließrichtung ist nach Norden zur Enz hin gerichtet, die als Vorflut für das von Süden zuströmende Grundwasser wirkt. Das Enztal nimmt jedoch nur einen Teil dieses Grundwassers auf, erhebliche Mengen unterströmen das Tal und bilden nördlich der Enz ein unter dem Muschelkalk liegendes, zusammenhängendes tiefes Grundwasservorkommen. Darüber hinaus infiltriert die Enz in den nördlich liegenden Grundwasserkörper. Das Grundwasservorkommen der Buntsandsteinschichten ist zwar u.U. niedriger als das des Muschelkalks, es weist jedoch sehr viel konstantere Quellschüttungen von bis zu 20 l/s bzw. Brunnen-ergiebigkeiten von 10 - 30 l/s, max. 50 l/s auf.</p> <p>Im Rahmen der geologischen / hydrogeologischen Untersuchung wurde die Grundwasserneubildung aus Niederschlagszusickerung auf Basis vorhandener Daten abgeschätzt und Zonen unterschiedlicher Grundwasserneubildungsraten abgegrenzt. Gemäß den Auswertungen beträgt die mittlere Grundwasserneubildungsrate im quartären Porengrundwasserleiter der Enzaue 300 mm, im bebauten Bereich 150mm pro Jahr. Im Buntsandsteinaquifer werden 150 mm pro Jahr - in Abhängigkeit von der Muschelkalküberdeckung und dem Bebauungsgrad - Zonen von 37 mm, 55mm, 75 mm und 110 mm pro Jahr angegeben.“</p> <p>Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Grundwasserneubildungsrate sind sehr gering. Die abdichtenden Decklagen über dem Grundwasserleiter werden durch das Vorhaben deutlich verstärkt. Das Vorhaben verbessert durch seine Geometrie und höhere Aufbaustärke der Decklagen den</p>

	<p>Gewässerschutz; dies vor allem im Hinblick auf Unfälle mit auslaufenden Flüssigkeiten im Bereich der angrenzenden Autobahn.</p>
Schutzgut Klima/Luft	<p>Die Freiflächen des Planungsgebietes werden als Freiland-Klimatop mit ungestörtem, stark ausgeprägtem Tagesgang von Temperatur und Feuchte eingestuft und sind als Kalt- und Frischluftproduktionsflächen von Bedeutung. Die Immissions-situation ist vor allem geprägt durch die verkehrsbedingten Emissionen auf der Autobahn A8 und ist als hoch belastet einzustufen.</p> <p>Als Ergebnis des Luftschadstoffgutachtens zum Ausbau der A8 werden die Auswirkungen des 6-streifigen Ausbaus der A8 aus lufthygienischer Sicht auf der Basis des planfestgestellten Entwurfs als positiv eingestuft. Durch die Errichtung des Lärmschutzwalls entstehen Hindernisse für einen ungestörten Kaltluftabfluss bzw. eine Veränderung der Strömungsverhältnisse, womit die Durchlüftung der benachbarten Ortslage beeinträchtigt werden kann.</p>
Schutzgut Landschaft	<p>Die Freiflächen im Plangebiet zählen zur reich strukturierten und kleinparzellierten Kulturlandschaft mit vielen typischen Landschaftselementen (Streuobstwiesen, Feldgärten, Feldhecken und -gehölze. Aufgrund der naturraumtypischen Ausprägung (Eigenart), der Vielfalt an gestalterisch bedeutsamen Einzelementen sowie traditioneller Wirtschaftsformen ist der Planbereich von besonderer landschaftsästhetischer Bedeutung.</p> <p>Die Autobahntrasse mit ihren Böschungsbereichen, Brücken, Anschlussbauwerken und Raststätte stellt eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung in einem ansonsten vielfältig strukturierten Landschaftsraum dar.</p> <p>Die Rodung der vorhandenen hochwertigen Gehölzflächen entlang der Autobahntrasse vor den Ausbauarbeiten und die Wiederherstellung der hecken- und feldgehölzartigen Bepflanzung im planfestgestellten Teil des Plangebiets nach Abschluss der Bauarbeiten werden zusätzlich eine vorübergehende Beeinträchtigung auslösen.</p> <p>Durch die Errichtung des Lärmschutzwalls im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplans erfährt das Orts- und Landschaftsbild im Bereich des B-Plans eine weitere nachhaltige Veränderung. Durch landschaftspflegerische Maßnahmen – Ein- und Begrünung des Lärmschutzwalls und landschaftliche Einbindung – lassen sich diese Beeinträchtigungen nur z.T. vermindern bzw. ausgleichen.</p>
Monitoring	<p>Die Maßnahme bedarf in der Umsetzung einer ökologischen Baubegleitung (Umweltbaubegleitung). Dies wird in den Umweltbericht, der Bestandteil des Bebauungsplans wird, als Maßnahme mit aufgenommen und ist bei der Ausführung verbindlich zu beachten.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahme und der Bau der Lärmschutz-</p>

	<p>wälle obliegen dem Regierungspräsidium Karlsruhe im Zuge des Ausbaus der A8. Die Gemeinde kann davon ausgehen, dass die festgesetzten Maßnahmen verbindlich umgesetzt werden.</p> <p>Auch die für die Umsetzung der Maßnahme wichtigen Auflagen zum Schutz von Umwelt und Natur sind in den Umweltbericht aufgenommen.</p>
Schutzgebiete	<p>Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebiets „Unteres Enztal“. Hierbei sind die Schutzgebietszone IIb und III betroffen.</p> <p>Das Plangebiets liegt teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Nieferner Enztal mit Seitentälern“ (LSG 2.36.048). Für das Landschaftsschutzgebiet besteht folgende Beschreibung: „Trocken-warme Hanglagen um Niefern-Ort mit großflächigen Grünlandarealen in der Enzaue und im Kirnbachtal“.</p> <p>Das Plangebiet ist von den Festsetzungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung betroffen. Das vom Bebauungsplan umfasste Vorhaben liegt teilweise im Bereich des Schutzgebietes. Für das Vorhaben hat das Landratsamt Enzkreis mit Datum vom 29.08.2018 eine Befreiung von den Festsetzungen der Schutzgebietsverordnung erteilt.</p> <p>Sonstige förmliche Schutzgebiete sind von der Maßnahme nicht betroffen.</p>
Wird der Grundwasserschutz durch die Maßnahme verschlechtert?	<p>Das Vorhaben bedarf grundsätzlich keiner baulichen Entwässerungseinrichtungen, die in einen Verbotstatbestand der Wasserschutzgebietsverordnung „Unteres Enztal“ eingreifen würden. Das Bauwerk kann grundsätzlich breitflächig entwässert werden.</p> <p>Dass der Abfluss natürlichen Oberflächenwassers hinter dem Abfluss üblicher landwirtschaftlicher Flächen zurückbleibt, wird im „Gutachten über wasserwirtschaftliche Auswirkungen der Bauwerke auf die der A8 abgewandten Seite“ der itr-GmbH Beratende Ingenieure vom Juli 2018 nachgewiesen. Die vorgesehene (und festgesetzte) bauliche Struktur der Lärmschutzwälle verhindert den schnellen Oberflächenwasserabfluss. Die ITR-Ingenieure haben Fließzeitmodelle für die Berechnungen verwendet. Durch den schnellen Abfluss des Regenwassers aus befestigten Flächen werden in der Regel überlagernde Abflussspitzen vermieden und zeitlich entzerrt. Qualitative Änderungen in den wasserbaulichen Verhältnissen entstehen durch das Vorhaben nicht.</p> <p>Nach den Bestimmungen des Bebauungsplans gilt: „Technische Bauwerke (Erdaufschüttungen) sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.“ Die Wallfläche auf der autobahnzugewandten Seite wird bis auf Höhe des Bermenwegs die Entwässerung längs der Autobahn breitflächig längs entlasten.</p> <p>Die noch verbleibende Wallfläche auf der Autobahnseite</p>

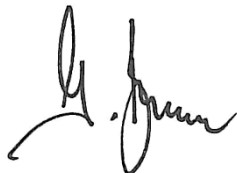
	<p>entspricht den seitherigen Straßenböschungen. Beim Ausbau der A8 sind Straßenböschungen im autobahnnahen Bereich einschl. aller spritzwassergefährdeten Bereiche aus straßenbaulichen Gründen mit besonderen Vorkehrungen für den Grundwasserschutz nach RiStWag zu versehen (Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten). Für Straßenbaumaßnahmen in Wasserschutzgebieten der Zone II gelten besonders strenge Vorschriften für die technische Entwässerung. Die im Planfeststellungsverfahren festgesetzten Entwässerungseinrichtungen sind für die Entwässerung der sich an die Autobahn anschließenden Dammflächen qualitativ ausreichend ausgelegt. Die unmittelbaren Dammflächen an der Autobahn werden aus Gründen des straßenbaulichen Wasserschutzes über die Entwässerungsanlagen der Autobahn entwässert. Die für die straßenbauliche Entwässerung benötigten Entwässerungsanlagen sind von der Planfeststellung umfasst. Eine Änderung in der Konzeption der Entwässerungsanlagen ist nicht erforderlich.</p> <p>Insgesamt trägt die künftig geometrisch klare Trennung zwischen abfließendem Oberflächenwasser, das durch die Wirkungen der Autobahn "verschlechtert" wird und über die Entwässerungsanlage zur Enz gelangt und unbelastetem Oberflächenwasser, das zur Versickerung gelangt, dazu bei, dass die Belange der Grundwasserschutzes nach Abschluss der Maßnahme besser geschützt sind als ohne die Lärmschutzwälle.</p> <p>Zu beachten ist auch, dass durch die Maßnahme auch die Deckschichtlagen aus bindiger Erde über dem Grundwasserleiter grundsätzlich verstärkt werden. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die natürlich vorhandene Schutzwirkung der Deckschichten nach Beendigung der Baumaßnahmen an keinem Ort verschlechtert worden sein wird. Die Deckschichten werden gerade in kritischen Bereiche entlang der Autobahn erhöht.</p>
<p>Welches Bodenmaterial darf für den Lärmschutzwall verwendet werden.</p>	<p>Der Bebauungsplanentwurf setzt fest, dass lediglich Erdaushub vom Ausbau der A8 im Bereich der Enztalquerung verwendet werden darf.</p> <p>Zum Bau des technischen Bauwerks in wasserdurchlässiger Bauweise darf nur Bodenmaterial eingebaut werden, das im Rahmen des A8-Autobahnausbaus im Bereich der Enztalquerung (Autobahnkilometer 237,327 bis 242,100) anfällt. Aus stofflicher Sicht darf zudem nur Bodenmaterial verwendet werden, das die Zuordnungswerte Z 0 nach der VwV-Boden einhält. Hiervon ausgenommen sind naturbedingt (geogen) vorhandene, erhöhte anorganische Belastungen bis zum Zuordnungswert Z 1.1 der VwV-Boden im Feststoff, wenn anhand der zugehörigen Eluatwerte eine Grundwassergefährdung sicher ausgeschlossen werden kann. Technische Bauwerke (Erdaufschüttungen) sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen. Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers an Straßen in Wasserschutzgebieten sind hiervon</p>

	<p>nicht berührt.</p> <p>Durch die Festlegungen im Bebauungsplan soll sichergestellt werden, dass das Bauwerk homogen mit unbelastetem Boden aus dem überwachten Bereich der Baustelle an der A8 entnommen und vor Ort wieder eingebaut wird. Böden, die das Grundwasser belasten bzw. belasten könnten dürfen nicht eingebaut werden. Das Risikopotential für die Grundwasserbelastungen aufgrund der Beschaffenheit der Erdauf-füllungen wird sich nicht erhöhen.</p> <p>Die Maßnahme greift in keinen Verbotstatbestand der Wasserschutzgebietsverordnung „Unteres Enztal“ ein. Generell ist anzunehmen, dass der Verordnungsgeber der Wasserschutzgebietsverordnung „Unteres Enztal“ die geologischen und hydrologischen Verhältnisse im Schutzgebiet vor Erlass der Verordnung sehr genau analysiert hat und kannte, um die Schutzziele für die Wassergewinnung zu erreichen. Verstoßen die Bauweise und die Art der Umsetzung nicht gegen die Wasserschutzgebietsverordnung, kann kraft normativer Vermutung eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden.</p>
<p>Bedarf die Maßnahme einer wasserrechtlichen Genehmigung</p>	<p>Die Maßnahme greift in keinen Verbotstatbestand der Wasserschutzgebietsverordnung „Unteres Enztal“ ein.</p> <p>Eingriffe in den Untergrund sind bis zu einer Tiefe von 2 m zulässig. Für das Vorhaben der Gemeinde wird diese Eingriffstiefe nicht überschritten.</p> <p>Die Entwässerung des Lärmschutzwalls kann grundsätzlich breitflächig erfolgen. Besondere technische Entwässerungseinrichtungen baulicher Art bedarf es für den Bau des Lärmschutzwalls nicht. Der Lärmschutzwall verschlechtert die natürlichen Abflussverhältnisse des Oberflächenwassers beim Ausbau der A8 nicht.</p> <p>Öffentliche Straßen und Wege müssen für die Maßnahme nicht gebaut werden.</p> <p>Generell ist anzunehmen, dass der Verordnungsgeber der Wasserschutzgebietsverordnung „Unteres Enztal“ die geologischen und hydrologischen Verhältnisse im Schutzgebiet vor Erlass der Verordnung sehr genau analysiert hat und kannte, um die Schutzziele für die Wassergewinnung zu erreichen. Da für den Bau des Lärmschutzwalls nicht in den Schutzbereich der Wasserschutzgebietsverordnung eingegriffen wird, darf unterstellt werden, dass die Schutzziele des Grundwasserschutzes nicht tangiert sind. Ansonsten wären die Schutzvorschriften strenger bzw. enger abgefasst worden.</p>
<p>Könnte anstelle eines Lärmschutzwalls nicht eine Lärmschutzwand gebaut werden?</p>	<p>Lärmschutzwälle bringen im Vergleich zu Lärmschutzwänden zwar den Nachteil des Flächenverbrauchs mit sich; sie haben jedoch auch Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie sind dauerhaft. Die Elemente von Lärmschutzwän-

	<p>den halten in der Regel 25-60 Jahre. Lärmschutzwälle stehen hingegen unbegrenzt lange.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lärmschutzwälle bedürfen fast keiner Gründung. Im Gegensatz dazu sind im Wasserschutzgebiet Gründungen für Lärmschutzwände nur als Ausnahme möglich und technisch schwierig umzusetzen. • Lärmschutzwände werden ab einer Höhe von 5 m sehr teuer. <p>Im vorliegenden Fall wären Lärmschutzwände für den zu erreichenden Schutzzweck wesentlich unwirtschaftlicher.</p> <p>Neben den höheren Kosten und dem Gefahrenpotentials bieten die Lärmschutzwälle den Vorteil, dass das überschüssige Erdmaterial, das beim Ausbau der A8 anfällt, vor Ort eingebaut werden kann. Ein teurer Transport und hohe Deponierungsgebühren können somit vermieden werden.</p>
<p>Gehen der Landwirtschaft unzumutbar viele Flächen für die Maßnahme verloren?</p>	<p>Betroffen sind überwiegend Grünlandflächen. Die betroffenen Grünlandflächen sind sehr stark mit Bewuchs durchzogen. Derartige Flächen sind für die Heu- oder Grüngutgewinnung schwierig zu bewirtschaften. Es handelt sich um keine hochwertigen Flächen der Grünlandwirtschaft, die frei von Bewuchs, verschattungsfrei und in guter geometrischer Form, verloren gingen.</p> <p>Der Bewirtschaftungsdruck auf mittel- bzw. geringwertige Grünlandflächen ist in Niefern gegeben. Er ist jedoch nicht so hoch, als dass alle Grünlandflächen landwirtschaftlich (intensiv) genutzt würden.</p> <p>Nicht verkannt wird, dass sich die Flächen in unmittelbarer Nähe zu einem Biohof und anderen Höfen befinden. Im Flurbereinigungsverfahren kann und wird der individuellen Betroffenheit dieser Landwirte Rechnung getragen.</p>

Aufgestellt
Fassung für die öffentliche Bekanntmachung

Niefern-Öschelbronn, den 02.11.2018
Stadtplaner
Architekten-Nr. 53537



Ingenieurbüro
BOHNER

Dipl.-Ing. (FH), Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Harald Bohner

75223 Niefern-Öschelbronn, Mühlstraße 1
Tel.: 07233 / 96 14 - 0 Fax: 96 14 - 30
E-Mail: ingenieurbuero@buerobohner.de